

9. Zuschlag

9.1 Zuschlagsentscheid

Der Zuschlagsentscheid ist so auszugestalten, dass er direkt als Verfügung versandt werden kann. Somit kann der administrative Aufwand für die Beschaffungsstelle vertretbar gehalten werden.

Der Erläuterungsbericht, die Bewertungsmatrix und allfällige Berichte über die Prüfung und Bewertung der Angebote stellen interne Arbeitspapiere dar. Die Vertraulichkeit dieser Dokumente soll primär Interna aller Art der Anbietenden schützen.

Nach den Anforderungen des Gesetzes ist mit der Zustellung oder Publikation des summarisch begründeten Vergabeentscheids kein zusätzliches Absageschreiben mehr notwendig.

Mit Einführung der Internetplattform Simap2 kann dies allenfalls eine Änderung erfahren.

BeGe § 27

Musterdokumente im Anhang

9.2 Eröffnung Zuschlagsentscheid

Die Eröffnung des Zuschlagsentscheides ist aus verfahrensökonomischen Gründen zweistufig ausgestaltet: Erstens mit einer summarischen Begründung (Zuschlagsentscheid) und zweitens mit der Möglichkeit, durch einen weiteren Entscheid zusätzliche Informationen zu erhalten.

Aus praktischen Gründen wird der Versand des Zuschlagsentscheids durch die Beschaffungsstelle erfolgen. Auf diese Weise sind die Fristen am einfachsten zu kontrollieren. Ausnahmen (im Kanton z.B. Regierungsratsbeschlüsse via Landeskanzlei) sind eindeutig zu regeln.

BeGe § 27

9.2.1 Summarische Begründung:

In der summarischen Begründung werden alle Angaben aufgeführt, die dem Vergabeentscheid zu Grunde gelegt wurden, insbesondere die bereinigte Angebotssumme und die bewerteten Zuschlagskriterien mit ihrer Gewichtung. Der nicht berücksichtigte Anbietende muss zumindest genügend Informationen erhalten, damit es ihm möglich ist zu entscheiden, ob er eine Beschwerde mit der erforderlichen Begründung einreichen will.

In den meisten Fällen ist die summarische Begründung für die nicht berücksichtigten Anbietenden ausreichend, um den für sie negativen Entscheid nachzuvollziehen. Sensibler wird es, wenn nicht der Anbietende mit dem tiefsten Angebotspreis berücksichtigt wird, sondern das preislich zweit oder dritt platzierte Angebot. In diesen Fällen ist oft erhöhter Informationsbedarf von Seiten des nicht berücksichtigten Anbietenden zu erwarten. Denn nur mit der summarischen Begründung kann der unterlegene Anbietende kaum Rückschlüsse auf die Bewertung und somit auf die «Schwachstellen» in seinem Angebot ziehen, respektive, die Nichtberücksichtigung ist für ihn nicht nachvollziehbar.

Wenn eine Beschaffungsstelle freiwillig die zusätzliche Begründung bereits im Rahmen der summarischen Begründung mitliefern will, so spricht nichts dagegen. Es muss allerdings abgeschätzt werden, ob der Aufwand mit der zusätzlichen Erkenntnis der Anbietenden in Einklang steht. Dies kann insbesondere sinnvoll

erscheinen bei Verfahren mit nur wenig Teilnehmenden, deren Angebote überdies als nahezu gleichwertig zu betrachten sind. Immerhin muss dann zusätzlich zum standardisierten Zuschlagsentscheid ein individuelles Schreiben mit Beilage des Zuschlagsentscheides verfasst und versandt werden. Weiter ist darauf zu achten, dass deutlich erkennbar mitgeteilt wird, dass es sich bereits um die vollständige Begründung handelt. Es gilt dann nur eine Beschwerdefrist von zehn Tagen, welche keine Unterbrechung durch das Verlangen einer Zusatzbegründung erfahren kann.

Bei jeder Begründung ist genau zu prüfen, ob die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleibt. Dies ist ein heikler Punkt; die Befindlichkeit der Bewerbenden darf nicht unterschätzt werden.

BeGe § 27 Abs. 1

9.2.2 Zusätzliche Begründung

Die zusätzliche Begründung (weiterer Entscheid) muss für alle Anbietenden, die eine solche fristgemäss verlangen, separat und auf ihr jeweiliges Angebot eingehend, zugestellt werden. Es ist ein Vergleich zum erfolgreichen Angebot vorzunehmen, dabei kann es sich aber nicht um eine ausführliche Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Angeboten handeln.

Der Anbietende hat Anspruch darauf zu wissen, warum er in einem Beschaffungsverfahren nicht erfolgreich war. Nur mit diesen Erkenntnissen kann er sich verbessern, was schliesslich eine Grundidee des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs widerspiegelt.

Nebst fachlichen Aspekten, die im Vordergrund stehen, sind in der zusätzlichen Begründung auch Aussagen über das Verfahren und die resultierende Bewertung zu machen. Auch die zusätzliche Begründung stellt einen Entscheid im Rahmen des Verfahrens dar und muss mit einer nochmaligen Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Die zusätzliche Begründung führt somit zu einer Verfahrensverzögerung.

BeGe § 27 Abs. 2

9.3 Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittelbelehrung ist jedem Entscheid anzufügen, auch ein Entscheid über den Abbruch eines Beschaffungsverfahrens.

BeGe § 9 Abs. e
Muster im Anhang

9.4 Benachrichtigung / Publikation

Die Eröffnung des Zuschlagsentscheids hat mittels Publikation oder schriftlicher persönlicher Benachrichtigung zu erfolgen.

9.4.1 Publikation

Von Seiten der kantonalen Verwaltung werden zurzeit alle Zuschläge aus offenen oder selektiven Verfahren sowie die Regierungsratsbeschlüsse im kantonalen Amtsblatt publiziert, was zu einer Erhöhung der Transparenz führt. Mit Datum der Publikation im kantonalen Amtsblatt ist der Beginn der Fristen für einen erweiterten Entscheid oder für eine Beschwerde eindeutig definiert.

Mit der geplanten Einführung der Internetplattform Simap2 kann allenfalls die Publikation der Zuschlagsentscheide im Internet erfolgen und auf weitere Publikationen, insbesondere die zusätzliche persönliche Benachrichtigung, verzichtet werden.

9.4.2 Persönliche Benachrichtigung

Im Einladungsverfahren erfolgt zurzeit die persönliche Benachrichtigung der Anbietenden. Die Eröffnung hat mittels eingeschriebenem Postversand zu erfolgen, was wiederum die eindeutige Festlegung der Fristen ermöglicht.

9.4.3 Staatsvertragsbereich

Die Beschaffungsstelle veröffentlicht die im Staatsvertragsbereich erfolgten Zuschläge innert 72 Tagen mittels Publikation im kantonalen Amtsblatt, im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder auf der Internetplattform Simap.

BeGe § 27 Abs. 1
VRÖB § 34

9.5 Beschwerde

Grundsätzlich ist es so, dass jeder Anbietende eine Beschwerde einreichen kann. Ob diese nun begründet ist oder nicht, ist in einer ersten Phase nicht relevant. Die Beschaffungsstelle kann die Beweggründe des Beschwerdeführers allenfalls erahnen. Es ist aber davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in den allermeisten Fällen eine detaillierte Begründung des Zuschlagsentscheids erhalten will. Wenn er nicht weiss, dass dies möglich ist, reicht er möglicherweise «präventiv» Beschwerde gegen den Zuschlag ein. Der zweite grosse Beweggrund ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Meinung ist, der Zuschlag hätte an ihn erfolgen müssen.

BeGe § 30
BeGe § 31

9.5.1 Vorkehren bei den Beschaffungsstellen

Wenn beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eine Beschwerde eintrifft, so wird die betroffene Vergabestelle durch das Gericht orientiert. Die Beschaffungsstellen der kantonalen Verwaltung haben sofort Kontakt mit der Rechtsabteilung ihrer Direktion aufzunehmen. In der Regel wird die Direktion unverzüglich orientiert, indem die Korrespondenz des Kantonsgerichts mit der Direktion bzw. der Rechtsabteilung der Direktion geführt wird. Die notwendigen, klärenden Akten sind unverzüglich zusammenzustellen und nach Aufforderung dem Kantonsgericht zu überweisen. Wenn Teile der Dokumente als vertraulich zu behandelnde Geschäftsgeheimnisse angesehen werden, so sind diese zu kennzeichnen und das Gericht ist darauf aufmerksam zu machen.

BeGe § 9 Abs. f

9.5.2 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde kommt nicht automatisch aufschiebende Wirkung zu!

Die aufschiebende Wirkung kann vom Gericht von Amtes wegen oder auf Gesuch des Beschwerdeführenden erteilt werden. Der Präsident des Kantonsgerichts entscheidet umgehend darüber, hört aber vor definitiver Gewährung der aufschiebenden Wirkung die Vergabebehörde dazu an. Bei einer Beschwerde darf der Vertrag mit dem Auftragnehmer nur abgeschlossen werden, wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

BeGe § 32

BeGe § 26 Abs. 2

9.6 Vertragsabschluss

Mit dem Vertragsabschluss muss nach Eröffnung des Zuschlagsentscheides zugewartet werden, bis die Beschwerdefrist von zehn Tagen unbenutzt verstrichen ist. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Eintreffen

- a. der Eröffnung des Zuschlagsentscheides bei den Adressaten, sofern nicht ausschliesslich eine Eröffnung durch Publikation erfolgt oder mit
- b. der individuellen zusätzlichen Begründung nach § 27 Abs. 2 BeGe sofern nicht bereits mit dem summarischen Entscheid mitgeliefert
- c. bei ausschliesslicher Publikation mit Erscheinen im Publikationsorgan

Die Befugnis der Beschaffungsstelle, nach Abwarten der Beschwerdefrist einen Vertrag abzuschliessen zu können, richtet sich nach folgenden Regeln:

- Es ist keine Beschwerde eingegangen. Das Kantonsgericht erteilt auf Anfrage entsprechend Auskunft. Der Vertrag kann umgehend abgeschlossen werden.
- Es ist eine Beschwerde eingegangen.
Es ist abzuwarten, bis das Kantonsgericht eine verfahrensleitende Verfügung erlässt, aus der ersichtlich ist, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird. Erst dann darf der Vertrag unterzeichnet werden.

Bei der Kanzlei des Kantonsgerichts kann nach Ablauf der Beschwerdefrist, im Regelfall ca. zwei Wochen nach Versand des Entscheids, die Auskunft eingeholt werden, ob im konkreten Beschaffungsverfahren eine Beschwerde eingegangen ist. Für die Anfrage an das Kantonsgericht kann das Formular im Anhang verwendet werden, welches in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht entstanden ist. Das Kantonsgericht bestätigt seine Auskunft somit schriftlich (Brief, Fax, E-Mail).

Die Anlaufstelle des Kantonsgerichts:

Kantonsgericht
Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Bahnhofplatz 16
4410 Liestal

In sämtlichen der beschriebenen Möglichkeiten ist zu beachten, dass die «Status-Auskunft» des Kantonsgerichts lediglich die Grundlage für die Frage bildet, ob ein Vertrag abgeschlossen werden darf. Für den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens bindet sich das Kantonsgericht in keiner Weise.

9.7 Fristen ab Zuschlagsentscheid für Beschwerde oder Vertragsabschluss

